

# "Selbstständige Schule"

das Projekt des Ministeriums  
für Schule, Jugend und Kinder  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
und der Bertelsmann Stiftung  
in der Modellregion  
Gemeinde Bönen, Kreis Unna, Stadt Unna, Stadt Kamen, Stadt Hamm

## Kooperationsvereinbarung

Rahmenvereinbarung

zwischen der  
**Städt. Realschule**

vertreten durch die Schulleiterin  
Frau C. Kirschbaum

und der  
**Stadt Kamen**  
vertreten durch  
den Bürgermeister  
Herrn Hermann Hupe

und dem  
**Land Nordrhein-Westfalen**  
vertreten durch  
das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder  
dieses vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg

sowie der

**Projektleitung**  
vertreten durch Herrn Wilfried Lohre, Bertelsmann Stiftung

## **Präambel**

Wir wollen im Rahmen des Projektes "Selbstständige Schule" gemeinsam neue Wege erproben und Hand in Hand daran arbeiten, die Lern- und Lebenschancen der Schülerinnen und Schüler zu verbessern, die im Mittelpunkt dieses Projektes stehen. Alle Teilvorhaben im Projekt "Selbstständige Schule" dienen mittelbar oder unmittelbar der Verbesserung der Qualität der schulischen Arbeit, d.h. vor allem, der Unterricht soll weiterentwickelt werden. Bei allen Projektaktivitäten werden jeweils auch die Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern mit in den Blick genommen. Die größere Selbstständigkeit von Schulen soll dazu beitragen, dass sie ihrem Bildungs- und Erziehungsauftrag besser gerecht werden können. Entscheidungen sollen nach Möglichkeit dort getroffen werden, wo sie sich auswirken.

Mehr Selbstständigkeit ist an die Voraussetzung geknüpft, dass sich die in der Schule Handelnden auf ihre neuen Aufgaben vorbereiten. Qualifizierungsmaßnahmen werden sich in der ersten Phase hauptsächlich auf die Weiterentwicklung des Unterrichts und das innerschulische Management beziehen.

Um die erweiterten Freiräume zielorientiert nutzen zu können, müssen sich die Schulen auf neu geschaffene regionale Strukturen verlassen können, die sie beraten und unterstützen.

## **Allgemeiner Teil**

### **§ 1**

#### **Vereinbarungsgegenstand**

- 1) Wir stimmen darin überein, im Rahmen des gemeinsamen Modellvorhabens "Selbstständige Schule" vor dem Hintergrund der Projektbeschreibung vom 15.08.2001, dem Schulentwicklungsgesetz vom 27.11.2001 und der Verordnung zur Durchführung des Modellvorhabens vom 12.04.2002 auf der Grundlage einer fundierten Unterrichtsentwicklung, eines schulinternen Managements und erster Schritte beim Aufbau regionaler Bildungslandschaften neue Wege in folgenden Arbeitsfeldern zu gehen:

Arbeitsfeld 1: Personalbewirtschaftung und Personalentwicklung

Arbeitsfeld 2: Sachmittelbewirtschaftung

Arbeitsfeld 3: Unterrichtsorganisation und Unterrichtsgestaltung

Arbeitsfeld 4: Innere Organisation und Mitwirkung in der Schule

Arbeitsfeld 5: Qualitätssicherung und Rechenschaftslegung

- 2) Wir sind uns einig, dass die angestrebte Verbesserung der schulischen Arbeit nur in enger, vertrauensvoller Zusammenarbeit zu erreichen ist.
- 3) Die Wirkungen und Ergebnisse der im Laufe des Modellvorhabens ergriffenen Maßnahmen sowie die Effizienz und Effektivität von Organisationsstrukturen werden durch geeignete interne und externe Evaluationsverfahren überprüft.

## **§ 2**

### **Laufzeit des Modellvorhabens und Kündigung**

- 1) Das Modellvorhaben beginnt am 1. August 2003 und endet am 31. Juli 2008.
- 2) Die Vereinbarung kann im gegenseitigen Einvernehmen der Kooperationspartner vorzeitig zum Ende eines Schuljahres aufgelöst oder von einem der Partner aufgekündigt werden.

## **§ 3**

### **Steuerung des Modellvorhabens auf Landesebene**

- 1) Das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen und die Bertelsmann Stiftung nehmen die Steuerung des Modellvorhabens im Rahmen eines Projektvorstandes wahr, dem zwei Vertreterinnen oder Vertreter des MSJK, der Projektleiter sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Bertelsmann Stiftung angehören.
- 2) Der Projektleiter ist verantwortlich für die Durchführung des Projektes nach Maßgabe der Projektbeschreibung und der Rahmenvorgaben des Projektvorstandes, die Koordination und Unterstützung der regionalen Steuergruppen, die Kooperation mit der externen Evaluation, das Controlling des Projekts, die Dokumentation des Projektverlaufs und der Ergebnisse sowie die Leitung des Projektbüros.

## **§ 4**

### **Steuerung des Modellvorhabens in der Region**

- 1) Schulen, Schulträger und Schulaufsicht steuern die auf die Region bestehend aus der Gemeinde Bönen, dem Kreis Unna, der Stadt Unna sowie der Stadt Kamen bezogenen Projektaktivitäten im Rahmen einer regionalen Steuergruppe. Ihr gehören je eine Vertreterin oder ein Vertreter der unteren und oberen Schulaufsicht, eine Vertreterin oder ein Vertreter des jeweiligen Schulträgers sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der am Modellvorhaben beteiligten Schulen an.

Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Projektleitung kann an den Sitzungen der regionalen Steuergruppe mit beratender Stimme teilnehmen. Die regionale

Steuergruppe unterstützt die Arbeit der Modellschulen und ist auf der Grundlage der in dieser Vereinbarung aufgeführten schulischen Entwicklungsvorhaben verantwortlich für die Koordination der projektbezogenen Aktivitäten und die Verteilung der Ressourcen in der Region Gemeinde Bönen, Kreis Unna, Stadt Unna sowie Stadt Kamen. Die Entscheidungen der regionalen Steuergruppe werden im Konsens getroffen.

- 2) Die regionale Steuergruppe entscheidet über die Verteilung der durchschnittlich jeder Modellschule vom Land zur Verfügung gestellten halben Stelle aus dem Zeitbudget. Die Zuweisung erfolgt mit dem Ziel, die Realisierung der in der Anlage aufgeführten schulischen Entwicklungsvorhaben wirksam zu unterstützen.
- 3) Die regionale Steuergruppe entscheidet über die Verwendung der im regionalen Entwicklungsfonds (vgl. § 5 Abs. 3) verfügbaren Finanzmittel. Die Kooperationspartner sind sich darüber einig, dass diese Finanzmittel in erster Linie für Qualifizierungsmaßnahmen und für die Unterstützung der in dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben verwendet werden sollen. Über die Verwendung dieser finanziellen Mittel ist die regionale Steuergruppe dem Land und dem Schulträger gegenüber rechenschaftspflichtig.
- 4) Die regionale Steuergruppe wird in der Erfüllung ihrer Aufgaben durch den Schulträger und die Schulaufsicht unterstützt.

## **§ 5**

### **Allgemeine Leistungen der Kooperationspartner**

- 1) Das Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet sich, im Rahmen der durch den Haushaltsgesetzgeber zur Verfügung gestellten Stellen und Mittel
  - rechnerisch jeder am Modellvorhaben beteiligten Schule eine Freistellung im Umfang von durchschnittlich einer halben Stelle für die Laufzeit des Projektes aus dem Zeitbudget zur Verfügung zu stellen,
  - finanzielle Ressourcen in Höhe von 2.500 Euro pro teilnehmender Modellschule jährlich aus dem Innovationsfonds des Landes in den regionalen Entwicklungsfonds einzustellen,
  - den Schulen Sachmittel (z.B. Fortbildungsbudget) so zur Verfügung zu stellen, dass die Schulen flexibel und in eigener Verantwortung über diese Mittel verfügen zu können,
  - eine Kapitalisierung besetzbarer, faktisch aber nicht besetzter Stellen an den Modellschulen zu ermöglichen. Für die Kapitalisierung gelten die folgenden Pauschbeträge:
    - Gymnasium, Weiterbildungskolleg, Berufskolleg 45.000 Euro pro Schuljahr (3.750 Euro monatlich).
    - Andere Schulformen 40.000 Euro pro Schuljahr (3.333 Euro monatlich).

- 2) Die Bezirksregierung und das Schulamt verpflichten sich, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Modellschulen zu unterstützen, soweit von diesen Aufgaben nach der Rechtsverordnung übernommen werden. Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, die nicht von den Schulen übernommen werden, werden weiterhin von der Bezirksregierung und dem Schulamt sichergestellt. Sie wirken mit bei der Verbesserung von Art und Organisation der Unterstützungsleistungen für Schulen.

Die Bezirksregierung stellt ferner sicher, dass die von ihr bestellten schulfachlichen Schulaufsichtsbeamtinnen und -beamten der unteren und oberen Schulaufsicht im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel unterstützt werden und damit in der regionalen Steuergruppe mit der notwendigen Entscheidungskompetenz mitarbeiten können.

Die Bezirksregierung und das Schulamt beraten und unterstützen die Modellschulen auf deren Wunsch hinsichtlich Gestaltung, Organisation und interner Evaluation bei den im regionalen und schulischen Teil dieser Kooperationsvereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben und führen angemessene Maßnahmen und Verfahren der externen Evaluation (Qualitätssicherung) durch.

- 3) Der Schulträger verpflichtet sich, die im schulischen Teil dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben seiner Modellschulen im Rahmen seiner Möglichkeiten zu unterstützen und sich für eine stärkere Bündelung und Vernetzung der Bildungs- und Erziehungsarbeit mit kommunalen Dienstleistungen und Dienstleistungen Dritter einzusetzen, um die Entwicklung der regionalen Bildungslandschaft zu forcieren.

Der Schulträger stellt die inhaltliche und verwaltungsfachliche Koordination in seinem Verantwortungsbereich und die Unterstützung der/des von ihm benannten Mitarbeiterin oder Mitarbeiters im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel sicher, so dass diese/r in der regionalen Steuergruppe mit der notwendigen Entscheidungskompetenz mitarbeiten kann.

Der Schulträger verpflichtet sich, die Schulen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel bei der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben in den Bereichen, für die er bislang zuständig war (insbesondere Personalverwaltung für das nicht-pädagogische Personal und Budgetverwaltung), zu unterstützen, soweit entsprechende Aufgaben von den Schulen übernommen werden. Die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben, die nicht von den Schulen übernommen werden, wird weiterhin vom Schulträger sichergestellt.

Er wirkt mit bei der Verbesserung von Art und Organisation der Unterstützungsleistungen für Schulen. Er fördert die Vernetzung dieser Aufgaben mit anderen Dienstleistungen der Kommunen.

Der Schulträger verpflichtet sich des Weiteren, einen regionalen Entwicklungsfonds einzurichten und mindestens 2.500 Euro pro teilnehmender Modellschule jährlich aus Haushaltsmitteln des kommunalen Haushalts oder durch Mittel Dritter (Sponsoring) in den regionalen Entwicklungsfonds einzustellen.

Der Schulträger ist für die haushaltsverträgliche Darstellung der Eigenanteile verantwortlich.

- 4) Die zur Verfügung gestellten Freistellungsstunden werden von den Modellschulen zur Realisierung der in dieser Vereinbarung aufgeführten Entwicklungsvorhaben eingesetzt.

Die Modellschulen richten nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten eine schulische Steuergruppe ein, die die vereinbarten Entwicklungsvorhaben koordiniert und die innerschulische Transparenz herstellt. Die Schulen stellen zudem eine angemessene interne Evaluation sicher.

Die Modellschulen verpflichten sich des Weiteren, an den regional oder zentral angebotenen Fortbildungen teilzunehmen, sofern es für die Realisierung ihrer Entwicklungsvorhaben erforderlich ist.

Die Modellschulen benennen eine Ansprechpartnerin für Gleichstellungsfragen.

Die Schulleiterinnen und Schulleiter der Modellschulen übernehmen – gegebenenfalls schrittweise - gemäß der Regelung in der Rechtsverordnung die dort aufgeführten Dienstvorgesetzteneigenschaften zu den im schulischen Teil dieser Vereinbarung aufgeführten Zeitpunkten, spätestens jedoch mit Beginn des Schuljahres 2005/2006.

Zeitgleich tragen sie mit Unterstützung der Beteiligten dafür Sorge, dass die Lehrerräte ihre personalvertretungsrechtlichen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen können.

## **Regionaler Teil**

### **§ 6**

#### **Zusammenarbeit in der Region Bönen/Hamm/Unna/Kamen**

Die Stadt Kamen verpflichtet sich im Rahmen des Modellprojektes "Selbstständige Schule" zur Zusammenarbeit mit dem Kreis Unna, der Stadt Unna, der Stadt Hamm sowie der Gemeinde Bönen. Diesbezüglich finden bei Bedarf gemeinsame Sitzungen der jeweiligen Steuergruppen statt.

Die Zusammenarbeit soll insbesondere umfassen:

- gemeinsame Aus- und Fortbildung,
- regelmäßigen Erfahrungsaustausch,
- Nutzung von Synergieeffekten im Rahmen aller Arbeitsfelder des Modellvorhabens.

## **§ 7**

### **Entwicklungsvorhaben**

Die Stadt Kamen plant folgende weitere Maßnahmen:

- Dienstvorgesetzteneigenschaften für das nicht-pädagogische Personal,
- Fortsetzung des mediengerechten Aus- und Umbaus der schulischen Verwaltungen,
- Ausbau der Betreuungsangebote,
- Ausbau der Zusammenarbeit mit der Jugendhilfe,
- Intensivierung der Zusammenarbeit mit der heimischen Wirtschaft.

## **§ 8**

### **Zeitlicher Entwicklungshorizont**

Als Arbeitsschwerpunkte für die ersten zwei Projektjahre sind vorgesehen:

- Entwicklung neuer Lehr- und Lerninhalte zur Verbesserung des Unterrichts,
- Aus- und Fortbildung der Schulleitungen,
- Strukturelle Veränderung im Bereich der schulischen Administration in Richtung eigenständiges Schulmanagement.

## **§ 9**

### **Spezielle Leistungen der Stadt Kamen**

Die Stadt Kamen stellt pro Haushaltsjahr einen festen Betrag für das Modellvorhaben "Selbstständige Schule" in den gemeindlichen Haushalt ein. Aus diesen Mitteln werden die gemeindlichen Anteile am Regionalen Entwicklungsfonds im Rahmen des Modellvorhabens getragen.

## **Schulischer Teil**

## **§ 10**

### **Entwicklungsvorhaben**

Im Rahmen des Modellversuchs "Selbstständige Schule" planen die Eltern und die Lehrer folgende Arbeitsschwerpunkte umzusetzen:

1. Arbeitsschwerpunkt "Lernkompetenz"
2. Arbeitsschwerpunkt "Erwachsen werden - Sozialkompetenz"
3. Arbeitsschwerpunkt "Innere und äußere Organisation des Unterrichts"

### Zu 1) Arbeitsschwerpunkt "Lernkompetenz"

Auf Basis der Erfahrungen und Umsetzungen der Realschule Enger plant die Realschule verbindlich für alle Schüler der Realschule den systematischen Erwerb von Lernkompetenzen zu ermöglichen. Hierzu wird

- das vorliegende Konzept für die Realschule Kamen modifiziert;
- eine curriculare Festschreibung des Konzepts durch alle Mitwirkungsgremien angestrebt;
- die Organisationsstruktur für die Lehrer-, Schüler- und Elterninformation entwickelt ;
- Material erstellt;
- das notwendige Fortbildungskonzept entwickelt und umgesetzt;
- der Erfolg der Maßnahme in geeigneter Form evaluiert (Selbst- u. Fremdevaluation).

### Zu 2) Arbeitsschwerpunkt "Erwachsen werden - Sozialkompetenz"

Auf der Basis des Lion Quess Programms "Erwachsen werden" wird der Lernprozess zur Entwicklung der Sozialkompetenz bei den Schülerinnen und Schülern systematisch in allen Jahrgangsstufen verbindlich angelegt und verankert. Hierzu wird

- das vorliegende Konzept "Erwachsen werden" überarbeitet und erweitert;
- die curriculare Festschreibung des Konzepts durch alle Mitwirkungsgremien angestrebt;
- die Organisationsstruktur für die Eltern- und Lehrerinformation entwickelt;
- die notwendigen Materialien und Übungen zusammengestellt;
- das notwendige Fortbildungskonzept entwickelt und umgesetzt;
- der Erfolg der Maßnahmen in geeigneter Form evaluiert (Selbst- und Fremdevaluation).

### zu 3) Arbeitsschwerpunkt "Innere und äußere Organisation des Unterrichts"

Zur Verbesserung der Unterrichtsqualität soll neben der inhaltlichen auch die organisatorische Struktur überdacht und ggf. entsprechend der Zielsetzung des Schulprogramms verändert werden.

Der Bereich der Sachmittelbewirtschaftung und der Dienstvorgesetzteneigenschaften des Schulleiters wird in diesem Kooperationsvertrag für die nächsten zwei Jahre ausgesetzt.

## § 11

### **Zeitlicher Entwicklungshorizont**

Die in § 10 beschriebenen Entwicklungsvorhaben werden zum Zweck der Dokumentation und der Evaluation in einem kontinuierlichen Prozess angelegt. Es sollen sowohl Elemente der Selbst- als auch der Fremdevaluation sinnvoll miteinander

kombiniert werden. Die Ergebnisse sollen zum einen der direkten Prozesssteuerung und damit der zeitnahen Qualitätsverbesserung dienen, zum anderen in die Gesamtauswertung der jeweiligen Arbeitsschwerpunkte einfließen. Auf der Basis dieser Auswertung können weitere Entwicklungsvorhaben geplant werden.

## **§ 12**

### **Spezifische Leistungen der Kooperationspartner**

Die Städtische Realschule erwartet, dass die Projektpartner die Entwicklungsvorhaben durch Beratungs-, Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen unterstützen.

## **§ 13**

### **Allgemeine Schlussbestimmungen**

Änderungen dieser Vereinbarung sind nur im Einvernehmen zwischen den Kooperationspartnern möglich und bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen und Fortschreibungen, die im Entwicklungsprozess notwendig werden sollten.

Kamen, den